Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/465
19, 10, 2006

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf sieht ergänzende Regelungen beim Zusammenschluss von Studentenwerken vor.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Studentenwerksgesetz sieht bislang keine angemessenen Strukturen für den Fall vor, dass zwei Studentenwerke zusammengeführt werden. Die bisherigen Regelungen geben die Möglichkeit, Teile eines Studentenwerks oder ganze Studentenwerke anderen Studentenwerken zuzuschlagen. Nicht vorgesehen sind jedoch Möglichkeiten, einen Zusammenschluss in partnerschaftlicher Weise durchzuführen. Die hierzu erforderliche Gremienstruktur soll nun mit der Neuregelung geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Eingegangen: 19. 10. 2006 / Ausgegeben: 26. 10. 2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes

Artikel 1

Das Studentenwerksgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621) wird wie folgt geändert:

- § 14 wird wie folgt geändert:
- 1. Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wenn mehrere Studentenwerke zu einem Studentenwerk zusammengeführt werden, kann in der hierzu nach § 3 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt werden, dass an die Stelle des Verwaltungsrates und der Vertreterversammlung für eine befristete Übergangszeit ein Gemeinsamer Verwaltungsrat und eine Gemeinsame Vertreterversammlung treten, der bzw. die sich aus den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen der in dem neuen Studentenwerk aufgehenden bisherigen Studentenwerke zusammensetzt. Die Einzelheiten einschließlich der Nachwahlen werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei kann bestimmt werden, dass die Beschlussfassung im Gemeinsamen Verwaltungsrat eine qualifizierte Mehrheit voraussetzt. In den Fällen des Satzes 1 kann der Gemeinsame Verwaltungsrat oder, wenn ein solcher nicht gebildet oder die Übergangsfrist abgelaufen ist, der Verwaltungsrat eine von diesem Gesetz abweichende Regelung über die Geschäftsführung treffen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates trifft die zur Umsetzung der abweichenden Regelung erforderlichen Maßnahmen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

19.10.2006

Mappus und Fraktion

Dr. Noll und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die Gesetzesänderung beschränkt sich – abgesehen von einer Rechtsbereinigung (Ziff. 1) – auf Regelungen, die sich im Zusammenhang mit einer Fusion zweier Studentenwerke als notwendig erwiesen haben.

II. Zu den einzelnen Regelungen

Zu 1:

Die Regelung hat sich zwischenzeitlich erledigt. Sie betrifft die Verpflichtung der Studentenwerke, ihre Satzungen innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr nach Inkrafttreten des Studentenwerksgesetzes vom 19. Juli 1999 zu erlassen.

Zu 2:

Das Studentenwerksgesetz sieht bislang keine angemessenen Strukturen für den Fall vor, dass zwei Studentenwerke zusammengeführt werden. Mit der vorgesehenen Änderung wird zum einen dem partnerschaftlichen Charakter bei entsprechenden Neugliederungen Rechnung getragen und zum anderen eine nahtlose Weiterführung der von den Gremien wahrzunehmenden Aufgaben bis zu einer Neubestellung sichergestellt. Es wird ermöglicht, durch Rechtsverordnung Übergangsgremien zu bestellen, die aus den Gremien der bisher selbstständigen Studentenwerke entwickelt werden und in denen sich die zusammengeführten Studentenwerke paritätisch repräsentiert finden. Dem neuen gemeinsamen Studentenwerk wird die Möglichkeit gegeben, soweit sich dies als angemessen erweist, eine gemeinsame Geschäftsführung durch die bisherigen Geschäftsführer der zuvor selbstständigen Studentenwerke einzurichten.